



Herrn
Alois Karl
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stefan Kapferer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-k@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 8. Januar 2014

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Dezember 2013 Fragen Nr. 188 und 189

Sehr geehrter Herr Karl,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 12/188

Wurden alle Gemeinden und Landkreise im Bereich des sog. Korridors D im Netzentwicklungsplan Strom 2013 zwischen Bad Lauchstädt und Meitingen darüber informiert, dass künftig möglicherweise eine Stromtrasse über ihr Gebiet führt und auf die Möglichkeit hingewiesen, zwischen dem 13. September 2013 und dem 8. November 2013 eine Stellungnahme zu diesen Plänen gegenüber der Bundesnetzagentur abgeben zu können?

Antwort:

Der Entwurf des von der Bundesnetzagentur konsultierten Netzentwicklungsplans (NEP) 2013 enthielt alle Ausbaumaßnahmen, die aus deren Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bis zum Jahr 2023 für eine sichere Stromversorgung in Deutschland notwendig sind. Entsprechend waren Gegenstand der Konsultation der Netzausbaubedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der in den Entwürfen aufgeführten Höchstspannungsleitungen.

Der NEP enthält Anfangs- und Endpunkte (teilweise auch Zwischenpunkte) der geplanten Leitungen, nicht aber den konkreten Trassenverlauf. Dieser wird erst in den folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ermittelt. Bei der Erstellung des NEP ist

daher noch nicht klar, welche Gemeinden und Landkreise zwischen den beiden Netzverknüpfungspunkten von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält Regelungen, um eine umfassende Konsultation zu ermöglichen, in die sich die Öffentlichkeit, einschließlich Gemeinden und Landkreise, einbringen kann. Zur Konsultation hat die Bundesnetzagentur, wie in § 12 Absatz 3 Satz 4 EnWG vorgesehen, den Entwurf des NEP an ihrem Sitz ausgelegt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Zum Beginn der Konsultation wurden zusätzlich die Bundes- und Landesbehörden, deren Aufgabenbereich durch NEP und Umweltbericht berührt wird, durch Übermittlung der Konsultationsdokumente zur Stellungnahme aufgefordert. Ergänzend wurden verschiedene Medien (Presse, Twitter) zur Ankündigung der Konsultation genutzt, um die Öffentlichkeit zu erreichen.

Parallel zur Konsultation hat die Bundesnetzagentur zum Netzausbau und Entwurf des NEP 2013 Informations-Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet veranstaltet. Diese wurden über einen umfangreichen Verteiler, unter anderem über den Deutschen Städte- und Gemeindebund, bekannt gemacht.

Frage Nr. 12/189

Was sind die Rechtsfolgen, falls nicht alle Gemeinden und Landkreise im Bereich des sog. Korridor D im Netzentwicklungsplan Strom 2013 zwischen Bad Lauchstädt und Meitingen darüber informiert wurden, dass künftig möglicherweise eine Stromtrasse über ihr Gebiet führt und sie deshalb keine Stellungnahme zwischen dem 13. September 2013 und dem 8. November 2013 abgeben konnten?

Antwort:

Das am 27. Juli 2013 in Kraft getretene Bundesbedarfsplangesetz, in dem insgesamt 36 Vorhaben für die Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes benannt sind, sieht u. a. den Neubau der HGÜ-Leitung von Lauchstädt nach Meitingen vor (Vorhaben 5). Mit der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan werden damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf dieses Vorhabens festgestellt.

Der Entwurf für den Bundesbedarfsplan war gemäß § 12e Absatz 1 EnWG der von der Bundesnetzagentur bestätigte NEP 2012. Das Bundesbedarfsplangesetz hat alle von

der Bundesnetzagentur bestätigten Vorhaben des NEP 2012 übernommen. Die Bestätigung des NEP gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern als solche ist ein Verwaltungsakt, der nicht durch Dritte anfechtbar ist.

Die Bundesnetzagentur kann bis zur Bestätigung des jeweiligen NEP die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigen. Da der NEP jährlich erarbeitet und konsultiert wird, besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen auch noch in folgenden Verfahren abzugeben. Der Entwurf des NEP 2013 beinhaltet weitgehend die Vorhaben, die bereits im NEP 2012 bestätigt wurden.

Mit der Möglichkeit zur Teilnahme am Konsultationsverfahren sind die Möglichkeiten zur Beteiligung und Abgabe von Stellungnahmen nicht erschöpft. Im Bundesbedarfsplangesetz wird, wie in der Antwort auf Frage 12/188 geschrieben, nicht der konkrete Verlauf einer Leitung festgelegt, sondern nur die Netzverknüpfungspunkte benannt. In den sich anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, für die je nach Kennzeichnung der Leitung im Bundesbedarfsplangesetz die Bundesnetzagentur oder die Behörden auf Landesebene zuständig sind, werden der Trassenverlauf sowie die konkrete Ausführung der Leitung festgelegt. Für die Leitung von Lauchstädt nach Meitingen wird die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung zunächst bis zu 1.000 Meter breite, umwelt- und raumverträgliche Trassenkorridore festlegen und im anschließenden Planfeststellungsverfahren den endgültigen Trassenverlauf sowie die Ausführung der Leitung festlegen. Maßgeblich sind für diese Verfahrensschritte die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG). In der Bundesfachplanung und der Planfeststellung werden u. a. den Gemeinden und Landkreisen umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Beteiligungsmöglichkeiten beschränken sich dabei nicht auf diejenigen Personen oder Körperschaften, die bereits zum NEP Stellung genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

